32: 2. 13. Änderung der Zweckverbandssatzung

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Vorlage zur 32. Sitzung der Verbandsversammlung am 30. März 2022

Sachverhalt:

Der Zweckverband finanziert sich über eine jährlich neu kalkulierte Verbandsumlage gemäß §§ 18,19 GkG NRW. Grundsätzlich beinhaltet eine Umlage feste, sich inhaltlich kaum ändernde Werte. In der Umlage des REK sind auch die PPK-Verwertungserlöse enthalten. Diese unterliegen jedoch starken Schwankungen und sind daher schwer zu kalkulieren.

Wie in der Verbandsversammlung vom 23. November 2021 bereits angekündigt, soll die Festsetzung der bisher gültigen Verbandsumlage haushaltsrechtlich auf eine Kreisumlage umgestellt werden.

Grundlage für die Festsetzung einer Kreisumlage sind die §§ 56, 56a Kreisordnung NRW (KrO NRW). Die Festsetzung unterliegt weniger strengen Voraussetzungen als die Festsetzung einer Verbandsumlage, wie sie derzeit im Zweckverband gehandhabt wird. So kann die Kreisumlage im Laufe des Haushaltsjahres unter bestimmten Voraussetzungen einmal geändert werden, ohne dass es einer Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedarf (§ 56 Absatz 3 KrO NRW.).

Dazu muss die Zweckverbandssatzung an einigen Stellen geändert werden.

Es bedarf einer ausdrücklichen Regelung in der Satzung, dass anstelle der Gemeindeordnung die Kreisordnung für das Land NRW Anwendung finden soll (§ 8 Absatz 2 GkG NRW). Die einzelnen Verweise auf die Gemeindeordnung NRW wurden durch entsprechende Verweise auf die Gemeindeordnung NRW ersetzt. Darüber hinaus wird die entsprechende Regelung zur Kreisumlage (§ 56 Absatz 4 Satz 4 KrO NRW) in § 14 Absatz 5 der Verbandssatzung aufgenommen.

Die ausdrücklichen Regelungen der Kreisordnung NRW (KrO NRW) bedeuten für den REK, dass Über- oder Unterdeckungen aus der Tätigkeit des REK gesondert ausgewiesen und der allgemeinen Rücklage zugeführt werden müssen. Der Ausgleich dieser Jahresüberschüsse bzw. Fehlbeträge dürfte dann erst **im übernächsten Jahr** zu Gunsten des betroffenen Verbandsmitgliedes erfolgen (§ 56 Absatz 4 Satz 4 KrO NRW). Die Umlage wird im laufenden Kalenderjahr über eine Nachtragssatzung angepasst, damit die Über- und Unterdeckungen nicht so hoch ausfallen.

32: 2. 13. Änderung der Zweckverbandssatzung

Eine Entscheidung der Kommunalaufsicht lag bis zum Versandtermin nicht vor. Derzeit finden noch intensive Gespräche mit der Kommunalaufsicht statt. Es sollen einige noch näher zu spezifizierende Änderungen vorgenommen werden.

Des Weiteren wurden noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die geänderte Zweckverbandssatzung ist als **Anhang 1** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt - unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht - die vorliegende 13. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung.

Bonn, den 18. März 2022

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Anhang